



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 9/2026

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Dr. Hauger
Durchwahl 0511 1241-204
E-Mail Martin.Hauger@evlka.de

Datum 26. Juni 2026
Aktenzeichen N-672-2 / 11 R 230
Vorgang V-N-672-2-29064

Rundverfügung zum überarbeiteten landeskirchlichen Interventionsplan für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt durch kirchlich Mitarbeitende

Ab sofort gilt ein neuer, für alle Mitarbeitenden und Organe der Landeskirche verbindlicher Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende. Er ersetzt den bisher geltenden Interventionsplan in der Fassung vom 23. Januar 2024 und gilt ausschließlich für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Jahr 2003 gibt es in unserer Landeskirche einen Krisenplan, der die Abläufe und Zuständigkeiten bei schweren Pflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeitender regelt. Er soll ein abgestimmtes und wirksames Handeln aller beteiligten Personen und Stellen gewährleisten und auf diese Weise mit dazu beitragen, dass betroffene Personen geschützt und ihre Rechte aber auch die beschuldigter Personen beachtet werden. Seit 2003 wurde der Krisenplan mehrmals aktualisiert, zuletzt in der Fassung vom 23.01.2024.

Die flächendeckende Einführung von Schutzkonzepten und die Schulungspflicht für alle Mitarbeitenden stehen für einen Perspektivwechsel in der Landeskirche. In den zurückliegenden Jahren ist die Zahl der Meldungen kontinuierlich gestiegen. D.h. nicht, dass die Zahl der Gewaltfälle zugenommen hat; gewachsen sind hingegen Sensibilität und Achtsamkeit bei Mitarbeitenden und Gemeinden. Zunehmend werden auch Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten gemeldet, die unter den Begriff „Sexualisierte Gewalt“ im Sinne der EKD-Gewaltschutzrichtlinie und der landeskirchlichen Grundsätze fallen, auch wenn es sich mutmaßlich nicht um eine Straftat handelt.

Mittlerweile liegt eine Reihe großer Aufarbeitungsstudien vor (Forum, Oesede, Vollmer), mit wichtigen Empfehlungen an die Landeskirche. All das war Anlass genug, schon nach recht kurzer Zeit erneut einen prüfenden Blick auf den landeskirchlichen Interventionsplan zu werfen.

Seine Überarbeitung ist das Ergebnis intensiver Beratungen, an denen die Fachstelle, Jurist*innen des Landeskirchenamtes, die Pressestelle der Landeskirche, die Kita-Fachberatung des DWiN, der Runde Tisch gegen Sexualisierte Gewalt, Datenschutzbeauftragte der Landeskirche, Personen aus der MAV sowie aus der AG gegen Sexualisierte Gewalt im Landeskirchenamt beteiligt waren. Rückmeldungen zum bisherigen Interventionsplan sind in die Überarbeitung eingeflossen. Wichtige Anliegen bei der Überarbeitung waren die Schärfung der Rollen, Präzisierungen bei der Beschreibung der Aufgaben und eine möglichst übersichtliche Darstellung.

Der zweiteilige Aufbau des Interventionsplans bleibt erhalten. Er basiert auf der Grundlage der landeskirchlichen Bestimmungen zur Meldepflicht. Im ersten Teil (Schritte A-C) wird die Meldung beschrieben, wenn ein Verdacht gegen eine*n kirchlichen Mitarbeitende*n vorliegt. Der zweite Teil erläutert die weitere Vorgehensweise, nachdem eine Meldung an das Landeskirchenamt erfolgt ist (Schritte 1-4). Die Hinweise sind bewusst knapp gehalten auf vier Seiten – für die Schreibtischschublade, griffbereit für den Ernstfall, um eine schnelle Orientierung zu ermöglichen.

Mitarbeitende müssen insbesondere mit dem ersten Teil des Interventionsplans vertraut sein, um im Ernstfall richtig reagieren zu können. Alle kirchlich Mitarbeitenden sollen wissen:

- a) Jeder Verdachtsfall muss gemeldet werden (Meldepflicht)!
- b) Bei Fragen und Zweifelsfälle berät die Fachstelle der Landeskirche!
- c) Gemeldet werden muss in der Regel dem bzw. der Superintendent*in des Kirchenkreises; bei landeskirchlichen Einrichtungen dem oder der Einrichtungsleiter*in!

Bitte beachten Sie: Die landeskirchliche Fachstelle steht als Ansprechstelle zur Verfügung und berät auf Wunsch vertraulich. Aber sie nimmt keine Meldungen im Sinne des Interventionsplans entgegen. Auf Wunsch unterstützt sie aber bei einer Meldung.

Herzstück des Interventionsplans ist die koordinierte Zusammenarbeit zwischen der „Verantwortlichen Person vor Ort“ (VPO, i. d. R. der oder die Superintendent*in) und der Koordinierungsstelle im Landeskirchenamt. Seit dem 1. April 2026 wurde dort eine neue Stelle eingerichtet

Bei Bedarf werden die „VPO“ und die Koordinierungsstelle unterstützt durch ein „Interventionsteam“ im Landeskirchenamt, das je nach Fallkonstellation zusammengestellt wird. Die „Koordinierungsstelle“ im Landeskirchenamt übernimmt die Prozessverantwortung für die Koordination aller Maßnahmen. VPO und Koordinierungsstelle arbeiten überdies eng mit örtlichen Interventionsteams zusammen.

Wichtig für das Funktionieren des Interventionsplans ist: Bevor Maßnahmen ergriffen werden, muss gemeldet werden. Übereilte Handlungen und örtliche Alleingänge sind zu vermeiden; ein koordiniertes und zwischen den verschiedenen Ebenen abgestimmtes Vorgehen soll sichergestellt werden.

Jede Meldung führt zu einer Plausibilitätsprüfung, die nach dem Vier-Augen-Prinzip durch die VPO und die Koordinierungsstelle durchgeführt wird. Plausibel ist eine Meldung, wenn Sexualisierte Gewalt durch eine mitarbeitende Person nicht definitiv ausgeschlossen werden kann. Für Fälle, die nicht unter den Interventionsplan fallen (z.B. Peer-to-Peergewalt unter Jugendlichen, oder wenn der oder die Beschuldigte bereits verstorben ist), enthält der Plan Hinweise auf Beratungs- und Unterstützungsangebote der Landeskirche.

Bei der Bearbeitung des Interventionsplans hat sich gezeigt, dass es nicht möglich ist, alle Fallkonstellationen kasuistisch abzubilden. Es gibt kein Schema, das für jeden denkbaren Fall abgearbeitet werden kann. Aber es gibt Aufgaben und Fragen, die bei jeder Meldung zu bedenken sind. Zuerst: Was braucht die betroffene Person? Dann: Welche Maßnahmen sind unmittelbar einzuleiten? Was ist mit Blick auf die beschuldigte Person zu tun? Muss Strafanzeige erstattet werden? Was ist vor Ort zu bedenken? Was ist in der Gemeinde und in der Öffentlichkeit zu kommunizieren? Was ist rechtlich zu beachten? Vor allem: Wer übernimmt welche Aufgabe?

Hierzu gibt der I-Plan einen verbindlichen Rahmen und eine orientierende Handlungsgrundlage. Er stellt sicher, dass die notwendigen Kompetenzen und verantwortlichen Personen vor Ort und im Landeskirchenamt einbezogen werden. Zu Einzelfragen und Details geben die „Erweiterten Handlungsgrundsätze“ Auskunft. Hier finden Sie u.a. Hinweise, zu den Themen Datenschutz, Strafanzeige, Dokumentation, Kommunikation.

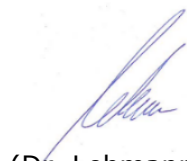
Bitte sorgen Sie dafür, dass der neue Interventionsplan vor Ort in Ihrer Gemeinde, ihrer Einrichtung bekannt gemacht wird. Er steht ab sofort zusammen mit den erweiterten Handlungsgrundsätzen auf der Homepage der Fachstelle zum Download bereit. Unter <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/handeln> findet sich auch ein Dokumentationsbogen zur Erfassung einer Meldung.

Gerne kommen wir zu Ihnen in den Kirchenkreis oder Ihre Einrichtung, um den neuen Interventionsplan vorzustellen und Ihre Fragen zu beantworten. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Frau Mareike Dee, Leiterin der Fachstelle, oder an Dr. Martin Hauger im Landeskirchenamt.

Für das zweite Halbjahr ist ein „Themen-Talk“ der Fachstelle zum neuen Interventionsplan vorgesehen, bei dem auch Fragen gestellt werden können. Termin und Informationen zu dieser digitalen Veranstaltung, sowie eine Anmeldemöglichkeit finden Sie zeitnah auf der Website der Fachstelle unter <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/praevention2/fortbildungen>.

Der Schutz vor Sexualisierte Gewalt und eine konsequente und schnelle Intervention gelingen nur, wenn alle, die in unserer Kirche Verantwortung übernehmen und mitarbeiten, zusammenarbeiten. Der Interventionsplan ist hierfür die Grundlage. Für Ihre Unterstützung bei der Einführung und Umsetzung danke ich Ihnen schon heute sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Lehmann)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
Kirchenkreisvorstände
Vorstände der Kirchenkreisverbände
Kirchenämter
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt
Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen
Selbstständige und unselbstständige Einrichtungen der Landeskirche